



Studium und Job



**Stand:
10.2009**

ASGA 
Universität zu Köln

Informationen zum Arbeiten
während des Studiums.

Ausgabe: Oktober 2009

INHALT

Vorwort	3
Danksagung	3
Beschäftigungsverhältnis.....	4
Geringfügige Beschäftigungen.....	4
Mini-Job in Privathaushalten.....	5
Kurzfristige Beschäftigungen	5
Reguläre studentische Beschäftigungen	6
„800-Euro-Jobs“	6
Arbeiten an der Universität	8
Freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeit	8
Der JOB	12
Steuern	12
Kindergeld.....	14
Sozialversicherungen.....	15
Arbeitsrecht	18
Arbeitsvertrag.....	18
Lohn	19
Krankheit.....	20
Urlaub/Pausen/Feiertage	20
Mutterschutz	21
Kündigungsschutz.....	22
Arbeitsschutz	22
Tarifverträge	23
Arbeitszeugnis	23
Praktika.....	24
Praktika nach Studienordnung.....	24
Freiwillige Praktika	24
Praktika vor oder nach dem Studium.....	25
Beratungsmöglichkeiten.....	25

Vorwort

Für viele StudentInnen ist die Frage „Mit welchem Geld bestreite ich den nächsten Monat?“ oftmals schwerer zu beantworten, als die nächste Prüfung zu bestehen. Das Thema Studienfinanzierung ist und bleibt eins der komplexesten Probleme, dem sich die meisten Studierenden stellen müssen. Eine Pauschallösung für dieses Problem gibt es jedoch leider nicht. Die meisten Studierenden setzen auf eine Mischung aus verschiedenen Finanzierungsquellen:

- Unterhalt von den Eltern bzw. von einem Elternteil
- BAföG
- Stipendium
- Arbeit neben dem Studium

Je länger ein Studium dauert, desto mehr muss der durchschnittliche Studierende selber zum Unterhalt beitragen. Je höher aber diese so genannte Eigenfinanzierung ist, desto länger dauert oft ein Studium, da die Arbeitszeit zum Studieren fehlt. Deshalb kann auch nur jeder selbst entscheiden, wie viel Zeit er neben dem Studium für eine Arbeit entbehren kann.

Klar ist aber, ohne Eigenverdienst ist ein Studium fast nicht zu finanzieren. Untersuchungen zeigen: Ohne studentische Arbeit könnten eine große Anzahl an Studierenden nie eine akademische Ausbildung beginnen und das Studium wäre nur noch ein Privileg für Studierende aus reichem Elternhaus.

In dieser Info-Broschüre befassen wir uns mit eben dieser Finanzierungsmöglichkeit: der Arbeit neben dem Studium. Informationen zu einer anderen Finanzierungsquelle, z.B. dem BAföG, erhaltet Ihr bei unserer BAföG- und Sozialberatung. Beratungszeiten findet ihr unter www.asta.uni-koeln.de, oder in unserer BAföG-Info-Broschüre, die ihr z.B. bei uns im AstA oder in der Unimensa erhaltet.

Um Verständnisproblemen vorzubeugen verwenden wir im nachfolgenden Reader grammatikalisch männliche bzw. geschlechtsneutrale Bezeichnungen.

Danksagung

Wir danken den Autoren der DGB-Jugend-Broschüre „Studium. BAföG. Job.“, Andreas Schackert und Daniel Taprogge, für die Nutzungsrechte an ihren Texten.

Beschäftigungsverhältnis

Die Arten der unterschiedlichen Arbeitsverhältnisse unterscheiden sich vor allem in der Art der Besteuerung und dem Umgang mit den Sozialabgaben. Auf welches Beschäftigungsverhältnis ihr euch mit dem Arbeitgeber einigt, hängt vor allem von den persönlichen Vorstellungen des Arbeitgebers und euren Vorstellungen ab. Das Arbeitsrecht gilt aber für alle Arbeitsverhältnisse.

Geringfügige Beschäftigungen

Geringfügige Beschäftigungen bezeichnet man umgangssprachlich auch als „Mini-Jobs“ oder „400-Euro-Jobs“. Der umgangssprachliche Name rührt daher, dass man monatlich einen Brutto-lohn bis zu 400 Euro verdienen darf. Diese Verdienstgrenze darf nur zweimal jährlich unvorhergesehen überschritten werden. Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld werden anteilig auf jeden Arbeitsmonat angerechnet.

Das besondere an diesem Arbeitsverhältnis ist, dass geringfügige Beschäftigungen sozialversicherungspflichtig, aber in der Regel steuerfrei sind. Der Arbeitgeber meldet hierbei einen so genannten Mini-Jobber bei der Mini-Jobzentrale der Bundesknappschaft und zahlt neben den max. 400 Euro Gehalt 13% Pauschalbetrag an die Krankenkasse, 15% pauschal für die Rentenversicherung und 2% pauschale Lohnsteuer und 0,1% Umlagepauschale. Die Höhe eures Lohnes bleibt somit davon unberührt, genauso wie eure Krankenkassenbeiträge. Ihr müsst von eurem Lohn also keine Sozialabgaben zahlen. Jedoch bleibt die Möglichkeit offen, freiwillig in die Rentenversicherung einzuzahlen. Es muss auch keine Steuerkarte beim Arbeitgeber abgegeben werden.

Man kann mehrere geringfügige Beschäftigungen ausüben. Bedingung ist jedoch, dass insgesamt nicht mehr als 400 Euro verdient werden. In diesem Fall sollte man beim Finanzamt eine Befreiung von der Lohnsteuer beantragen. Ohne diese Bescheinigung können 16 Prozent Eures Lohnes als Steuern abgezogen werden. Diese Befreiung muss den Arbeitgebern vorgelegt werden. Weder mehrere geringfügige Beschäftigungen noch eine reguläre studentische Beschäftigung und eine geringfügige Beschäftigung können bei demselben Arbeitgeber ausgeübt werden. Es ist aber möglich eine geringfügige Beschäftigung und eine reguläre studentische Beschäftigung gleichzeitig bei unterschiedlichen Arbeitgebern auszuüben. Diese sind dann dennoch rentenversicherungsfrei. Hierbei

§ Info

Hintergrundinformationen unter
www.minijob-zentrale.de
 oder bei der Bundesknappschaft
 (Hotline: 01801 20 00 504)
 oder unter www.400-Euro.de

ist darauf zu achten, dass die 20-Stunden-Regelung eingehalten wird, da sonst der studentische Status bei der Krankenversicherung erlischt (siehe 2.3 Sozialversicherungen).

Mini-Job in Privathaushalten

Weitere Vergünstigungen für Arbeitgeber gibt es im Bereich von Jobs, die ausschließlich in einem Privathaushalt erledigt werden. Hier muss der Arbeitgeber nur 13,7% des Lohnes abführen. Dabei entfallen 5% auf die Rentenversicherung, 5% auf die Krankenversicherung, 1,6% Unfallversicherung, 0,1% Umlagepauschale und 2% Pauschalsteuer. Zudem kann er zehn Prozent, jedoch maximal 510 Euro seiner jährlichen Aufwendungen steuerlich absetzen. Ihr erwerbt dadurch Rentenansprüche und seid krankenversichert.

Der Sinn dieser besonderen Rechtsgrundlage liegt darin, dass Privatleute so leichter ihre Haushaltshilfen legal beschäftigen können. Zu diesen Beschäftigungen zählen zum Beispiel Putzdienste oder Babysitten, bei denen ihr nicht mehr als 400 Euro im Monat verdient.

Hier gelten weiterhin dieselben Bedingungen wie bei anderen geringfügigen Beschäftigungen.

Kurzfristige Beschäftigungen

Als kurzfristige Beschäftigung gilt ein Job, wenn ihr im Jahr maximal 50 Tage oder zwei Monate lang fünf Tage die Woche arbeitet. Weder der Arbeitgeber noch ihr zahlt dabei Krankenkassen- oder Rentenversicherungsbeiträge. Ihr seid also sozialversicherungsfrei.

Auch gibt es hier keine Lohnobergrenzen und auch die 20-Stunden-Regel (siehe 2.3 Sozialversicherungen) gilt hier nicht. Aber die Einkünfte sind weiterhin steuerpflichtig. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder der Arbeitgeber leitet pauschal 25 Prozent eurer Einkünfte an das Finanzamt weiter oder ihr arbeitet auf Lohnsteuerkarte und euer Einkommen wird entsprechend eurer Steuerklasse besteuert. Bei der Arbeit auf Lohnsteuerkarte könnt ihr eventuell die Abgaben über den Lohnsteuerjahresausgleich wieder zurückholen. Deshalb ist es für Studierende am günstigsten dieses Arbeitsverhältnis über eine Lohnsteuerkarte einzugehen, da es unwahrscheinlich ist, dass aufgrund der Steuerfreibeträge euer persönlicher Durchschnittssteuersatz über 25 Prozent liegt.

§ Info

www.haushaltsscheck.de

Reguläre studentische Beschäftigungen

Dieses Arbeitsverhältnis beschreibt Beschäftigungen bei denen eine Lohnhöhe von mehr als 400 Euro ausgezahlt wird. Deshalb sind diese wie normale Angestelltenverhältnisse steuerpflichtig und es besteht Sozialversicherungspflicht. Es müssen also anteilig Zahlungen an die Arbeitslosen-, Renten-, Pflege- und Krankenversicherung erbracht werden.

Für Studierende gibt es jedoch auch hier wieder die Ausnahme der 20-Stunden-Regel. Diese besagt, dass ihr von einer lohnabhängigen Zahlung zur Kranken- und Pflegeversicherung befreit seid und keine Beiträge in die Arbeitslosenversicherung entrichtet müsst. Die Höhe des Krankenkassenbeitrags ist abhängig von deinem Alter (siehe 2.3 Sozialversicherungen).

Diese Befreiung erfolgt aber nur, wenn ihr weniger als 20 Stunden pro Woche arbeitet. Arbeit die über maximal 2 Monate bei einer 5-Tage-Woche befristet ist, wird auf diese 20 Stunden nicht angerechnet, genauso wie Arbeit, die nur in den Semesterferien ausgeübt wird. Zudem werden Wochenend- und Nachtarbeit nicht auf die 20 Stunden pro Woche angerechnet. Die genaue Ausgestaltung dieser Vereinbarung und deren Handhabung erfahrt ihr bei eurer Krankenkasse. Dennoch müsst ihr Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Derzeit liegt dieser Beitrag bei 9,95 Prozent des Bruttolohnes.

Um grundsätzlich diese Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können, müsst ihr jedes Semester einen Studiennachweis bei eurem Arbeitgeber abgeben. Diese Nachweise erhaltet ihr mit den offiziellen Immatrikulationsbestätigungen, die jedes Semester zusammen mit dem Studierendenausweis verschickt werden.

„800-Euro-Jobs“

Eine Besonderheit ist der 800-Euro-Job, den es seit dem Jahr 2003 gibt. In diesem Beschäftigungsverhältnis ist nicht der komplette Lohn rentenversicherungspflichtig. Wie groß der rentenversicherungspflichtige Anteil ist, wird durch die nachfolgende (nächste

Seite) Formel bestimmt:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400)$$

F: F ist eine Konstante, derzeit 0,7472 (Stand 2009).

AE: AE ist das tatsächliche Arbeitsentgelt.

Eine Beispielrechnung für einen Verdienst von 550 Euro monatlich:

$$0,7472 \times 400 + (2 - 0,7472) \times (550 - 400) = 486,80 \text{ Euro}$$

Damit sind rund 490 Euro rentenversicherungspflichtig. Da der Beitragssatz derzeit 19,9 Prozent beträgt, müssen 96,87 Euro an die Rentenversicherung gezahlt werden. Diesen Betrag teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu ungleichen Teilen: Zur Bestimmung des Arbeitgeberanteils wird die vollständige Lohnhöhe herangezogen. Es müssen also 9,95 Prozent des vollständigen Bruttolohnes vom Arbeitgeber an die Rentenversicherung gezahlt werden. Für dieses Beispiel sind es also 54,73 Euro. Den Rest der tatsächlich anfallenden Beiträge zahlt der Arbeitnehmer. Ihr müsstet also nur noch 96,87 Euro – 54,73 Euro = 42,14 Euro zahlen.

Mehrere Jobs, die zusammen maximal 800 Euro monatlich einbringen rechnet man dabei zusammen. Der Arbeitnehmer kann auch durch schriftliche Erklärung auf die Reduzierung seines Rentenbeitrages verzichten.



§Info

Die Rentenversicherung wird von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verwaltet. www.bfa.de oder 0800 333 19 19

Arbeiten an der Universität

Anstellungen an der Uni unterscheiden sich im Wesentlichen nicht von einem regulären studentischen Arbeitsverhältnis oder einer geringfügigen Beschäftigung. Zu beachten ist:

- 1) Eine Befristung beziehungsweise Verlängerung kommt wesentlich häufiger vor.
- 2) Der Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld kann durch die Befristung entfallen.
- 3) Studierende sind personalrechtlich nicht vertreten.

Wenn du wissen willst, warum studentische Beschäftigte an Berliner Hochschulen fast 11 Euro pro Stunde verdienen und für zwei Jahre angestellt werden, woanders aber in die Röhre gucken, informiere dich bei der Initiative für Tarifvertrag für studentische Beschäftigung an Hochschulen.

www.tarifini.de



Freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeit

Bei diesem Arbeitsverhältnis arbeitet ihr nicht auf Lohnsteuerkarte und geltet auch nicht als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin. Denn ihr schreibt im Rahmen einer freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit eure Rechnungen selbst oder erhaltet für vertraglich vereinbarte Regelungen ein Honorar (z.B. für Unterrichtsstunden).

Diese spezielle Form des Arbeitsverhältnisses hat einige Vorteile jedoch auch viele Nachteile:

Die Vorteile sind die freie Wählbarkeit des Arbeitsplatzes und der Arbeitszeit. Genauso könnt ihr problemlos Arbeitsaufträge ablehnen.

Die Nachteile sind jedoch, dass du keinen Anspruch auf Folgeaufträge hast und viele Arbeitnehmerrechte entfallen. Beispielsweise

§Info

Unterstützung bei der Existenzgründung wird z.B. von den Hochschulteams der Arbeitsagenturen oder der IHK geleistet.

erhaltet ihr als Freiberufler keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und auch keinen bezahlten Urlaub. Ergo bedeutet Urlaub einen Einkommensverlust. Genauso erhaltet ihr den Bruttolohn ausbezahlt, müsst so alle Sozialabgaben selbst tragen. Euer Auftraggeber ist nicht verpflichtet Sozialabgaben anteilig zu zahlen, wie es bei einer regulären Anstellung wäre. Zudem gibt es keinen Kündigungsschutz und somit keine Kündigungsfristen. Der Arbeitgeber kann euch jederzeit entlassen, genauso wie ihr jederzeit dem Arbeitgeber kündigen könnt.

Für Freiberufler gibt es in der Regel auch keine Arbeitsverträge. Jedoch können durch Verträge gewisse Regelungen zwischen beiden Parteien geschlossen werden, Streitigkeiten über die zu erbringenden Leistungen zu verhindern. Ohne Vertrag solltet ihr zumindest eine gründliche Auftragsklärung mit exakten Absprachen über Art und Umfang der Leistung, Zeitpunkt der Übergabe und Höhe des Honorars vornehmen.

Ein großer Unterschied ist auch, dass ihr in diesem Arbeitsverhältnis selbstständig eure Steuern entrichten müsst. Hierzu ist eine Steuernummer notwendig, die ihr beim Finanzamt erhaltet. Lasst euch bei der Formularflut dort gezielt vom Finanzamt beraten, damit euch keine Fehler bei der Anmeldung unterlaufen, die rückwirkend große Probleme für euch zur Folge hätten. Zusätzlich solltet ihr noch eine Einkommenssteuererklärung abgeben, da sonst vom Finanzamt geschätzt wird, wie viele Steuern zu zahlen sind. Neben der Einkommenssteuer ist auch eine Umsatzsteuer zu entrichten, wenn ihr im Jahr mehr als 17.500 Euro Umsatz hattet und im laufenden Jahr voraussichtlich mehr als 50.000 Euro Umsatz haben werdet. Solltet ihr voraussichtlich weniger Umsatz erwirtschaften, so könnt ihr euch zusätzlich eine Befreiung von der Umsatzsteuer beim Finanzamt besorgen. Eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht könnt ihr zwei Jahre lang rückgängig machen. Akzeptiert ihr jedoch diese Steuerpflicht, so bindet sie euch für fünf Jahre.

Seid ihr selbstständig aber nicht freiberuflich, so ist zusätzlich ein Gewerbe anzumelden. Damit seid ihr verpflichtet Gewerbesteuer in der von der Kommune festgelegten Höhe zu entrichten. Freiberufler sind davon wiederum befreit. Gewerbesteuer fällt erst dann an, wenn ein Freibetragsgewinn von 25.000 Euro überschritten wird. Die Anmeldung erfolgt beim Ordnungs- und Gewerbeamt. Diese Anmeldung wird an das Finanzamt und die Industrie- und Handelskammer (IHK) weitergeleitet und ihr seid somit zwangsläufig Mitglied der IHK.

Problematisch ist oftmals die Definition der freiberuflichen und selbstständigen Tätigkeit. Diese wird über § 18 des Einkommenssteuergesetzes geklärt. Sollten wegen der schwammigen Definition dennoch Fragen offen sein, wende dich einfach an dein Finanz- oder Ordnungsamt.

§18 des Einkommensteuergesetzes

... Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbstständige ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnliche Berufe.

Bei freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit ist man nicht sozialversicherungspflichtig; umgekehrt entstehen so aber auch keine Ansprüche auf Leistungen durch die staatlichen Sozialkassen. Aus diesem Grund solltet ihr euch selbstständig eine Krankenversicherung zulegen. Aus der Familienversicherung und dem studentischen Krankenversicherungstarif (20-Stunden-Regel siehe 2.3 Sozialversicherungen) fällt ihr damit raus.

Rentenversicherungspflicht besteht dennoch für viele Freiberufler, wie z.B. Erzieher, Pfleger oder Publizisten. Auch Freiberufler die im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind müssen den Rentensatz zahlen.

Bei Einkommen bis maximal 400 Euro seid ihr rentenversicherungsbefreit, dennoch könnt ihr euch wie bei geringfügigen Beschäftigungen freiwillig versichern lassen (siehe 2.3.1 Rentenversicherung).

Bei Einkommen über 400 Euro monatlich seid ihr rentenversicherungspflichtig. Dafür müsst ihr eure Einkünfte gegenüber der Bundesagentur für Arbeit offen legen, da sonst eine Pauschalforderung von 400 Euro monatlich entstünde. Bei Offenlegung der Einkünfte zahlt ihr den vollen Rentensatz allein. Die Höhe des Rentensatzes beträgt derzeit 19,5 Prozent (Stand 2007). Deshalb solltet ihr bei euren Honorarverhandlungen zusätzlich 10 Prozent Beteiligung an

§Info

www.kuenstlersozialkasse.de

der Rentenversicherung wie bei regulären Arbeitsverhältnissen aushandeln.

Künstler und Publizist bekommen die Unterstützung der staatlichen Künstlersozialkasse (KSK). Die KSK tritt wie bei einer regulären Beschäftigung als Arbeitgeber ein und zahlt die Hälfte deiner Sozialversicherungsbeiträge. Das Aufnahmeverfahren der KSK ist sehr umfassend und für Berufsanfänger eine Herausforderung. Darüber hinaus müsst ihr eure soziale Absicherung selbstständig aus eurem Einkommen finanzieren.

Wenn ihr eine Arbeit angeboten bekommt, für die Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit vom Auftraggeber festgelegt werden, so solltet ihr um einen Arbeitsvertrag bitten. Denn so kommt ihr in den Genuss der Arbeitnehmerrechte.



Der JOB

Einen studentischen Job zu finden ist in Köln nicht besonders schwer. Gerade in Großstädten ist das Angebot an Verdienstmöglichkeiten umfangreich und vielfältig. Die einen arbeiten in Unternehmen, die sogar einen Bezug zu ihrem Studium haben, die anderen in klassischen Studierendenjobs in der Gastronomie, Krankenhäusern oder Hotels. Welcher Job passt, muss jeder Student selbst entscheiden. Wenn Ihr einen passenden Job gefunden habt, das Gehalt vereinbart wurde und ihr anfangt zu arbeiten, hören die „Probleme“ jedoch nicht auf. Denn ab diesem Moment seid ihr Arbeitnehmer und das bedeutet, dass ihr sowohl Rechte als auch Pflichten habt, die ihr kennen und nutzen bzw. erfüllen solltet.

Steuern

Steuern sind oft ein leidiges Thema. An dem kommen auch Studierende nicht vorbei. In Deutschland ist man verpflichtet auf Einkünfte aus Arbeit und Vermögen die so genannte „Einkommenssteuer“ zu zahlen. Aus diesem Grund ist jeder verpflichtet seine Einkünfte gegenüber dem Finanzamt offen zu legen, damit dieses die Höhe der Steuer bestimmen kann. Die Höhe dieses Betrags wird mittels der jährlichen Steuererklärung für das vorangegangene Jahr bestimmt. Hilfe bei einer Steuererklärung bekommt ihr nicht nur bei einem Steuerberater sondern z.B. auch bei Lohnsteuerhilfevereinen. Auch das Finanzamt beantwortet eure Fragen, falls ihr die Erklärung selber machen wollt.

Steuern zahlt man aber nicht ab dem ersten selbstverdienten Cent. Studierende dürfen derzeit im Jahr 7664 Euro (Stand 2007) steuerfrei verdienen. Zu diesem Steuerfreibetrag kommt noch die so genannte „Werbungskostenpauschle“ in Höhe von 920 Euro oder der Freibetrag für Alleinerziehende von 920 Euro. Diese Werbungskosten könnt ihr geltend machen, ohne konkrete Nachweise anführen zu müssen. Fallen bei euch jedoch noch höhere Werbungskosten an können diese ebenfalls mit Nachweis angerechnet werden. Zu den Werbungskosten zählen z.B. Ausgaben für Bücher oder Lernmittel.

Solltet ihr jährlich mehr als den oben beschriebenen Betrag verdienen, müsst ihr Einkommenssteuer zahlen. Hierbei zählt der Bruttoarbeitslohn. Zuschläge für Nachtarbeit etc. sind steuerfrei. Die Höhe der Steuer richtet sich dabei nach der Steuerklasse, in die ihr

§Info

www.bundesfinanzministerium.de
(Downloads von Formularen und interaktiver Steuerrechner unter Service)

eingruppiert seid. Diese ist von verschiedenen Faktoren abhängig, z.B. ob ihr unterhaltspflichtige Kinder habt. Die genaue Steuerklasse erfahrt ihr beim Finanzamt. Sie steht aber auch auf eurer Lohnsteuerkarte, die ihr bei einer lohnabhängigen Beschäftigung beim Arbeitgeber abgeben müsst. Ausnahmen bilden hierbei die Mini-Jobs (siehe Seite: 1.1. Geringfügige Beschäftigungen).

Die Lohnsteuerkarte erhaltet ihr beim Einwohnermeldeamt eures Erstwohnsitzes. Bei mehreren Beschäftigungen können auch mehrere Lohnsteuerkarten ausgestellt werden.

Anhand der Steuerklasse führt der Arbeitgeber selbstständig die Steuern an das Finanzamt ab. Der Rest des Lohnes wird direkt an euch ausgezahlt. Wenn jedoch eure jährlichen Einkünfte die Freibetragsgrenze nicht überschreiten, kann eine Lohnsteuereinzugsbefreiung beim Finanzamt beantragt werden. Wird diese Befreiung gewährt, so wird euch direkt der ganze Lohn ausgezahlt. Problematisch wird es nur, wenn ihr bei verschiedenen Jobs auf verschiedene Lohnsteuerkarten arbeitet. In diesem Fall wird eine Befreiung für alle Arbeitgeber schwierig.

Der Lohnsteuereinzug hat jedoch auch seine Vorteile, denn so muss man am Ende des Jahres keine Steuererklärung abgeben. Solltet ihr jedoch Anrecht auf Rückerstattung eventuell zu viel gezahlter Steuern haben, so ist es unumgänglich diese über eine Steuererklärung zurückzufordern.

Vorsicht ist jedoch gerade bei kurzfristigen Beschäftigungen geboten, denn hier ist es nicht zwingend erforderlich eine Lohnsteuerkarte abzugeben. Das Problem hierbei ist, dass der Arbeitgeber dann 25% eures Lohnes pauschal an das Finanzamt abführt und ihr keine Möglichkeiten habt, diese durch eine Steuererklärung zurückzubekommen. Diese Chance besteht nur mit Abgabe der Lohnsteuerkarte über den Lohnsteuerjahresausgleich.

Probleme gibt es auch bei Einkommen aus selbstständiger Arbeit. Auch diese Einkünfte sind steuerpflichtig. Für die Einkommenssteuer gelten auch hier dieselben Freibeträge. Zusätzlich können hier allerdings Gewerbe- und Umsatzsteuer anfallen (siehe 1.7 Freiberufliche bzw. Selbstständige Tätigkeiten).

Kindergeld

Gerade in den ersten Jahren des Studiums sind viele Studierende auf das Kindergeld angewiesen. Die Auszahlung des Kindergelds ist aber davon abhängig, wie viel ihr verdient.

Kindergeld gibt es für die Eltern eines Kindes grundsätzlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für das erste Kind erhalten Eltern 154 Euro monatlich. Wenn mit dem 18. Geburtstag die Erstausbildung des Kindes nicht abgeschlossen ist, so erhalten die Eltern auch weiterhin Kindergeld. Diese Zahlungen bleiben bestehen bis die Erstausbildung abgeschlossen ist oder aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Durch eine Reform wurde die Förderhöchstdauer von 27 auf 25 Jahre reduziert. Ausnahmen bei dieser Regelung sind hierbei Studierende, die in den Jahren 1981 und 1982 geboren sind. Studierende aus dem Jahrgang 1981 sind die letzten, die noch die volle Kindergeldförderung erhalten. Studierende des Jahrgangs 1982 erhalten 26 Jahre Kindergeldförderung. Für alle später Geborenen gilt die oben beschriebene Altersgrenze von 25 Jahren. Verlängert wird diese Höchstdauer um die Zeit für Pflichtdienste (z.B. Bundeswehr oder Zivildienst).

Beim Kindergeld müssen Studierende auf die Höhe der eigenen Verdienste achten. Wer zusätzlich zum Kindergeld noch neben dem Studium arbeitet, darf den Kindergeldfreibetrag von 7.680 Euro (Stand 2005) zuzüglich einer Werbungskostenpauschale in Höhe von 920 Euro nicht überschreiten, sonst wird das Kindergeld mit sofortiger Wirkung gestrichen und kann bei zu hohen Einkünften sogar rückwirkend zurückgefordert werden. Es kann also passieren, dass man Ende des Jahres mehr als 1800 Euro auf einen Schlag zurückzahlen muss, wenn man nur einen Euro mehr als die Kindergeldfreibetragsgrenze zuzüglich der Werbungskostenpauschale verdient hat.

ACHTUNG: Zu den Einkünften zählt auch die Hälfte eures BAföGs (der Darlehensanteil). Solltet ihr also innerhalb eines Jahres die BAföG-Förderung beenden und diese durch Eigenverdienste kompensieren, so müsst ihr am Jahresende das BAföG der Fördermonate in die Verdienstgrenzen mit einbeziehen.

§Info

Anzurechnendes Kindergeld:
BGB § 1612b

www.arbeitsagentur.de

Solltet ihr am Anfang des Jahres freiwillig auf das Kindergeld verzichtet haben, weil ihr gedacht hattet, dass ihr zu viel verdient, könnt ihr nachträglich das Kindergeld einfordern, wenn ihr euch bei euren Einkünften verschätzt hattet.

Das Kindergeld wird allerdings an die Eltern ausgezahlt. Sollten diese keinen Unterhalt während des Studiums zahlen oder weniger als das Kindergeld wird es ein wenig schwierig: Du kannst die Zahlung des gesamten Kindergeldes an dich selbst erwirken. Ansprechpartner bei derartigen Problemen ist die Familienkasse, die an die Arbeitsagentur für Arbeit angegliedert ist oder eben auch die AStA-Sozialberatung.

Sozialversicherungen

In Deutschland sind Arbeitnehmer in einem Angestelltenverhältnis verpflichtet in die Sozialversicherungen einzuzahlen. Zu diesen Versicherungen zählen die Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Nur wenn ihr kurzfristig beschäftigt seid oder einen Mini-Job ausübt, muss nicht eingezahlt werden - hier erfolgt die Abrechnung pauschal durch den Arbeitgeber.

Bei Beginn deiner ersten Beschäftigung erhältst Du einen Sozialversicherungsausweis inklusive deiner Sozialversicherungsnummer. Arbeitnehmer in gewissen Berufszweigen z.B. Gastronomie und Hotelgewerbe sind verpflichtet diesen Ausweis inklusive eingeklebtem Lichtbild während der Arbeit bei sich zu tragen. Ob diese Ausweispflicht auch bei euch besteht, erfahrt ihr bei eurem Sozialversicherungsträger.

Für ein nicht ordentlich gemeldetes Arbeitsverhältnis können Sozialversicherungsbeträge 4 Jahre rückwirkend eingefordert werden. Wenn man vorsätzlich handelt, kann dieses sogar strafrechtlich verfolgt werden und zusätzlich empfindliche Geldstrafen zur Folge haben.

Eine Besonderheit bei den Sozialversicherungen gibt es für Studierende. Dieses bezeichnet man auch als die 20-Stunden-Regel: Wenn ihr wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden neben dem Studium arbeitet, genießt ihr den studentischen Status und habt somit gewisse Vergünstigungen.

Ausgenommen von der 20-Stunden-Regelung ist Nacht-, Wochenendarbeit sowie Arbeit während der Semesterferien und Arbeitsstellen die auf höchstens zwei Monate befristet sind. Wichtig ist bei der Bewertung, dass weiterhin das Studium im Vordergrund steht und nicht der Verdienst.

Bei Einhaltung dieser 20-Stunden-Regel seid ihr arbeitslosenversicherungsbefreit. Dadurch, dass man nicht in die Arbeitslosenversicherung einzahlt, hat man weder im, noch unmittelbar nach dem Studium einen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Rentenversicherungen

Bei einer regulären Beschäftigung wird von deinem Bruttolohn die Hälfte des regulären Rentensatzes abgezogen. Derzeit beträgt der Rentensatz 19,9 Prozent, also werden 9,95% deines Bruttolohnes an die Krankenkasse abgeführt. Dieses übernimmt bequemerweise der Arbeitgeber. Der Vorteil ist ganz klar: man erwirbt Rentenansprüche und kann diese später geltend machen. Am Ende des Jahres oder mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhaltet ihr eine Übersicht über eure Rentenversicherungsbeiträge. Diese Bescheinigungen solltet ihr sehr gut verwahren. Mit diesen könnt ihr später nachweisen, wann ihr Ansprüche erworben habt.

Anders ist dies bei Mini-Jobs: Hier ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet an die Rentenversicherung zu zahlen. Jedoch kann der Arbeitnehmer sich freiwillig versichern, indem er oder sie 4,9% des Einkommens abführt. Das geht allerdings nur, wenn ihr mehr als 155 Euro im Monat verdient. Unter 155 Euro monatlichem Einkommen fallen dann pauschal 7,60 Euro an.

Studierende die privat krankenversichert sind benötigen bei einer regulären studentischen Beschäftigung eine gesetzliche Krankenkasse, um die Rentenversicherungsbeiträge abzuführen. Darum kümmert sich meist der Arbeitgeber. Studierende die nicht neben dem Studium arbeiten, müssen sich selbstverständlich auch nicht nebenbei eine Rentenversicherung zulegen. Bei weiteren Fragen zur Rentenversicherung wendet euch an eure Krankenkasse, da diese alle Sozialversicherungsbeträge einzieht und weiterleitet.

Seit 2005 gilt die Zeit der Ausbildung/Studiums nicht als Versicherungszeit bei der Rentenversicherung. Bis Dahin wurden drei Jahre des Studiums als Versicherungszeit angerechnet

§Info

Die Rentenversicherung wird von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verwaltet.
www.bfa.de
oder 0800 333 19 19



Krankenversicherung

Die Krankenversicherung ist für jeden Studierenden verpflichtend, gleichgültig ob man neben dem Studium arbeitet oder nicht. Viele Studierende nutzen die Möglichkeit der Familienversicherung, das heißt, sie sind weiterhin über die Eltern oder den Ehepartner versichert.

Eine Familienversicherung über die Eltern ist bis zum Alter von 25 Jahren zuzüglich der Zeit für Pflichtdienste möglich. Eine Versicherung über den Ehepartner ist ohne Altersgrenze möglich.

Diese Familienversicherung besteht jedoch nur, wenn ihr maximal 355 Euro (im Mini-Job maximal 400 Euro) monatlich verdient. Solltet Ihr mehr verdienen, seid Ihr verpflichtet euch selbst zu versichern. Gesetzliche Krankenkassen sind verpflichtet einen studentischen Tarif anzubieten der derzeit 63,38 € (für kinderlose Studenten ab 23 Jahren monatlich 64,66 €), inklusive Pflegeversicherung, beträgt (Stand 2009). Auch dieser Tarif ist nur begrenzt nutzbar: Zum einen muss die 20-Stunden-Regelung eingehalten werden (siehe 2.3. Sozialversicherungen). Zum anderen darf nicht das 14. Fachsemester oder das 30. Lebensjahr überschritten werden. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, der kann sich privat versichern oder eine freiwillige Krankenversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse abschließen. Derzeit müssen hierbei rund 14% des Bruttoverdienstes bei gesetzlichen Krankenkassen abgeführt werden. Die Tarife für private Krankenversicherungen und die Regelungen dort müsst Ihr leider selbst erfragen, da diese von Versicherung zu Versicherung schwanken.

Unfallversicherung

Bei ordnungsgemäßer Beschäftigung auf Lohnsteuerkarte oder im Mini-Job zahlt dein Arbeitgeber Beiträge zur Unfallversicherung. Diese führt er an die gewerblichen Berufsgenossenschaften ab, wenn er ein privater Arbeitgeber ist, oder an die gesetzlichen Unfallkassen als öffentlicher Arbeitgeber.

Sollte dir während der Arbeit oder beim Hin- oder Heimweg etwas passieren, so bist du über diese Versicherung abgesichert. Ausnahmen hierbei bilden Honorarjobs und freiberufliche oder selbstständige Tätigkeiten. In diesem Fall müsst ihr euch privat versichern.

Übrigens: Bei Schwarzarbeit besteht natürlich kein Versicherungsschutz.

§Info

www.unfallkasse.de

www.berufsgenossenschaft.de

Arbeitsrecht

Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag ist die Basis für ein Arbeitsverhältnis zwischen euch und dem Arbeitgeber. Wer länger als einen Monat angestellt ist, hat gesetzlich Anspruch auf einen schriftlichen Vertrag. Diesen Anspruch gegen den Willen des Arbeitgebers durchzusetzen ist aber oft aussichtslos. Deshalb sollte man lieber über einen Umweg gehen, um in derartigen Fällen das Arbeitsverhältnis schriftlich zu fixieren: So besteht zum Beispiel die Möglichkeit, dass ihr einen Nachweis über eure Einkünfte bei der Wohnungssuche braucht. Den stellen die meisten Arbeitgeber dann meist anstandslos aus. So riskiert ihr eure Arbeitsstelle nicht, habt aber das begehrte Schriftstück in der Hand.

Wichtig ist ein Arbeitsvertrag besonders bei Streitigkeiten um Lohnzahlungen oder eine plötzliche Kündigung. Ohne einen schriftlichen Vertrag habt ihr wenig Chancen, eure Rechte durchzusetzen.

Eine Besonderheit betrifft befristete Arbeitsverträge. Diese darf man nämlich nicht beliebig verlängern. Spätestens nach zwei Jahren oder dreimaliger Verlängerung ist euer Arbeitgeber verpflichtet, euch unbefristet einzustellen. Eine Möglichkeit für euch oder den Arbeitgeber diese Problematik zu umgehen besteht darin, im Arbeitsvertrag euer Aufgabengebiet zu verändern, um so eine andere Beschäftigung festzulegen. Seit 2004 gibt es eine Sonderregelung für Unternehmensgründer. Diese haben die Möglichkeit in den ersten 4 Jahren der Existenzgründung die Arbeitsverträge beliebig oft zu verlängern, ohne dabei die Verpflichtung einer Festanstellung einzugehen. Wenn euch letztendlich ein Arbeitsvertrag vorgelegt wird, solltet ihr ihn gründlich prüfen.



§Info

www.internetratgeber-recht.de
www.123recht.net

www.students-at-work.de/saw



Wichtige Eckdaten sind grundsätzlich:

- Name und Anschrift des Vertragspartners
- Arbeitsort
- Beginn der Beschäftigung
- vorhersehbare Dauer
- bei befristeter Beschäftigung: vorhersehbare Arbeitszeit
- Zusammensetzung und Fälligkeit des Gehalts
- Tätigkeitsbeschreibung
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Anspruch auf Erholungsurlaub (Dauer, Urlaubsgeld etc.)
- Kündigungsfristen
- Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen

Lohn

Wie schon eben beschrieben wird die Lohnhöhe im Arbeitsvertrag geregelt, genauso wie die Zahlungsmodalitäten (z.B.: Zahlung des Lohns Ende des Monats oder in der Monatsmitte). Unregelmäßige Zahlungen des Lohns sind nicht zulässig und du kannst juristisch dagegen vorgehen.

Wichtig ist auch, dass die Lohnhöhe nicht nur von Verhandlungen abhängt, sondern z.B. auch durch Tarifverträge festgelegt wird, die Unternehmen mit Gewerkschaften abgeschlossen haben. Als Angestellter des Unternehmens hast Du dann die gleichen Anrechte auf den Tariflohn wie deine Arbeitskollegen. Hierbei hilft z.B. ein Personalrat, wenn die Unternehmensgröße ausreicht, um einen installieren zu können.

Bei dem vereinbarten Lohn ist insbesondere darauf zu achten, dass es sich hierbei um den Bruttolohn handelt, von dem noch mögliche Steuern und Sozialversicherungsabgaben abgehen.

Wer diese Abgaben zu Zahlen hat, hängt von der Art des Arbeitsverhältnisses ab (siehe Beschäftigungsverhältnisse).

§Info

BGB § 612 und 614

Krankheit

Nicht nur für reguläre Vollzeitbeschäftigungen gibt es Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, diese Regelung gilt auch für studentische Tätigkeiten. Selbst bei variierender Wochenarbeitszeit, habt ihr das Recht auf volle Lohnfortzahlung bei plötzlicher Erkrankung. Bedingung dafür ist jedoch, das Vorlegen einer Krankmeldung, die ein Arzt ausgestellt hat. Diese Regelung greift vier Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Bei längeren und somit schwerwiegenderen Erkrankungen ist der Arbeitgeber verpflichtet für sechs Wochen den vollen Lohn an den Arbeitnehmer weiterzuzahlen. Bei studentischen Beschäftigungen ist die Höhe der Lohnfortzahlung abhängig von der vertraglich geltenden Lohnauszahlung oder aber vom durchschnittlichen Verdienst bei variierenden Wochenarbeitszeiten. Sollte die Erkrankung länger als sechs Wochen andauern, so zahlt die Krankenkasse nach den sechs Wochen immerhin noch 70% des üblichen Lohns.

Wegen gleicher Erkrankungen gibt es jedoch maximal 78 Wochen Krankengeld innerhalb von drei Jahren. Ähnliche Regelungen gibt es für Eltern, die wegen der Krankheit eines Kindes nicht arbeiten können. Häufiger auftretende oder länger andauernde Krankschreibungen sind kein zulässiger Kündigungsgrund.

Urlaub/Pausen/Feiertage

Nach dem Bundesurlaubsgesetz haben Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlten Urlaub von mindestens 24 Werktagen bei Vollbeschäftigung. Bei studentischen Jobs wird dieses anteilig bestimmt. Als Faustregel gilt: einen Monat Urlaub im Jahr. Solltet ihr also sechs Tage pro Monat arbeiten, so habt ihr mindestens Anspruch auf sechs Urlaubstage pro Jahr. Die meisten Tarif- oder Arbeitsverträge gehen jedoch über dieses gesetzliche Minimum hinaus.

Während des Urlaubs wird weiter dein voller Lohn gezahlt, dieses bezeichnet man als Urlaubsentgelt, nicht zu verwechseln mit dem Urlaubsgeld, was eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers ist und durch deinen Arbeitsvertrag oder die Tarifverträge geregelt wird.

Solltest du während deines Urlaubs krank werden, so werden die Tage der Krankschreibung nicht auf deinen Urlaubsanspruch angerechnet.

§Info

Entgeltfortzahlungsgesetz
(EFZG) §3, 4

§Info

Entgeltfortzahlung
Feiertag:(EFZG) §2

Zudem haben auch Studierende Anspruch auf Sonderurlaub z.B. aufgrund eines Trauerfalles in der Familie. Diese Sonderregelungen werden aber alle in den Tarifverträgen oder dem Arbeitsvertrag geregelt. Neben dem Urlaubsanspruch, besteht auch noch Anspruch auf Lohnfortzahlung an Feiertagen, wenn diese üblicherweise auf eure vertraglich vereinbarte Arbeitszeit fallen. Auch wenn ihr dort dann nicht arbeiten müsst.

Wichtig ist für Studierende auch der Anspruch auf Pausen. Das Gesetz schreibt hierbei vor, dass nach 6 Stunden mindestens 15 min Pause gemacht werden müssen. Wer sechs bis neun Stunden arbeitet, hat Anrecht auf insgesamt 30 Minuten Pause. Während dieser Pausenzeit habt ihr das Recht euren Arbeitsplatz zu verlassen und euch frei zu bewegen.



Mutterschutz

Auch Studentinnen genießen das Recht auf Mutterschutz bei einer Anstellung neben dem Studium. Das Wichtigste zu Anfang: auch hier genießen Studentinnen vollen Kündigungsschutz. Schwangerschaft ist kein zulässiger Kündigungsgrund!

Außerdem habt ihr Anrecht auf Mutterschutzzeit, die sechs Wochen vor der Geburt beginnt und acht Wochen nach der Geburt endet. Während dieser Zeit habt ihr Anrecht auf volle Lohnfortzahlung. Während der Schwangerschaft müsst ihr auch nicht mehr sämtliche Tätigkeiten erfüllen, so sie eine Gefahr für das heranwachsende Kind bedeuten.

Zudem können werdende Mütter zusätzlich noch vor der Mutterschutzzeit zum Schutz des Kindes krankgeschrieben werden. Durch diese Mutterschutzzeit erlischt der Urlaubsanspruch nicht. Dieser

§Info

Anforderungen an den Arbeitsplatz während der Schwangerschaft:

Mutterschutzgesetz
MuSchG § 2 und 4

darf in diesem Fall sogar über den 31.03. des Folgejahres hinaus übertragen werden.

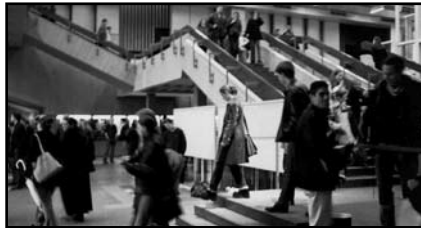
Weiterführende Auskünfte können euch der Frauenarzt, der Betriebs-/Personalrat, die Gewerkschaften und das Gewerbeaufsichtsamt geben.

Kündigungsschutz

Ein Arbeitsverhältnis gilt als gekündigt, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer dieses beenden. Erfolgt die Kündigung durch den Arbeitgeber, gibt es verschiedene Fälle: Liegt ein außerordentlicher Grund, z.B. Diebstahl vor, so kann es zu einer fristlosen Kündigung führen. Liegt kein außerordentlicher Grund vor, so muss der Arbeitgeber fristgerecht kündigen. Der Arbeitgeber muss dann die gesetzlichen Kündigungsfristen (vier Wochen zum Monatsende oder zum 15. eines Monats) einhalten.

Je länger eine Beschäftigung dauerte, desto länger werden die Kündigungsfristen. Nach fünf Jahren beträgt die Kündigungsfrist schon 2 Monate.

In jedem Fall solltest du eine Kündigung immer innerhalb von drei Wochen auf Rechtmäßigkeit überprüfen lassen. Das machen z.B. die zuständigen Gewerkschaften. Oft besteht die Chance, eine Abfindung zu erhalten.



Arbeitsschutz

Nicht nur auf dem Bau kann mangelnder Arbeitsschutz gefährlich für Leben und Gesundheit sein. In der Bundesrepublik gibt es zahlreiche Gesetze und Verordnungen zur Sicherheit von Maschinen, technischen Geräten, Lagerhallen oder Laboreinrichtungen, die nur den einen Zweck haben: Die Arbeitnehmer vor Gefahr zu schützen. Selbst zulässige Raumtemperaturen und das Raumklima sind für die Arbeitgeber verbindlich geregelt. Bei Fragen zum Arbeitsschutz habt Ihr die Möglichkeit, euch an den Betriebs-/Personalrat, deine Gewerkschaft oder ans Gewerbeaufsichtsamt zu wenden.

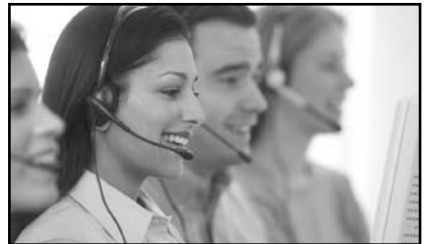
§Info

Kündigungsfristen für deinen
Job findest du im
Arbeitsvertrag
BGB §622 ff.

Kündigungsschutz-
gesetz §1

Tarifverträge

Tarifverträge sind gesetzliche Regelungen zu Fragen der sozialen Sicherung, z.B. der Rente, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Unfall, sowie darüber hinausgehende Regelungen über Lohnhöhe oder Ansprüche auf Zusatzzahlungen und Urlaub. Diese Regelungen gelten für alle Angestellten eines Unternehmens, die diesem Tarifvertrag unterliegen, somit auch den studentischen Angestellten. Ob ein Tarifvertrag für den Betrieb existiert und welche Ansprüche für den Studierenden daraus hervorgehen, erfährt ihr bei dem Betriebs-/Personalrat oder der zuständigen Gewerkschaft. Es gibt verschiedene Arten von Tarifverträgen, so z.B. Tarifverträge zwischen dem Betrieb und dessen Arbeitnehmervertretung (meist die Gewerkschaften) oder aber auch Tarifverträge die vom Bundesarbeitsminister für eine bestimmte Branche für allgemein verbindlich erklärt wurden. Es ist wichtig über euren Tarifvertrag informiert zu sein, um so alle Rechte in Anspruch nehmen zu können (Der Arbeitgeber ist verpflichtet euch einen Tarifvertrag nach Anfrage auszuhändigen).



Arbeitszeugnis

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses habt ihr Anspruch auf ein Arbeitszeugnis, welches durch den Arbeitgeber ausgestellt wird und eindeutig formuliert sein muss. Dieses kann häufig sehr vorteilhaft für spätere Bewerbungen bei anderen Firmen sein und dient dann als Nachweis über Referenzen, die man z.B. bei der Beschäftigung erworben hat. Sollte es Probleme mit der Ausstellung des Arbeitszeugnisses durch den Arbeitgeber geben, so kontaktiert am besten die Gewerkschaft, die für euren Betrieb zuständig ist.

Praktika

Wie wohl jedem bekannt ist, gehören Praktika zu einer akademischen Ausbildung oft zwingend dazu. Teilweise verpflichtet sogar die Studienordnung zu Praktika. Als Praktikum versteht man eine Tätigkeit in einem Betrieb, die inhaltlich zur eigenen Studienrichtung passt und auf die bisherigen Studieninhalte aufbaut. Es ist sozusagen eine wichtige Methode erlerntes Wissen praxisorientiert umzusetzen.

Nach dem Abschluss des Praktikums habt ihr ein Anrecht auf ein Praktikumszeugnis, das zudem aussagekräftig sein muss. Über Rechte während eines Praktikums wie z.B. Urlaub, Pausen oder einen Praktikumsvertrag, gibt es unterschiedliche juristische Auffassungen. Derzeit wird darüber auch noch auf Bundesebene diskutiert (Stand 2007).

Praktika nach Studienordnung

Absolviert ihr Praktika, die von der Studienordnung vorgeschrieben sind, während ihr immatrikuliert seid, so sind diese für die Sozialversicherung nicht relevant. Gleichgültig ob ihr eine Vergütung erhaltet und wie hoch diese ist, bleiben diese Einkünfte sozialversicherungsfrei. Dennoch können diese Einkünfte andere Finanzierungsquellen wie das BAföG oder das Kindergeld beeinflussen oder gar einkommensteuerrelevant sein. Deshalb solltet ihr euch hierbei gut beraten lassen, so z.B. durch unsere BAföG- und Sozialberatung in der Mensa.

Freiwillige Praktika

Tretet ihr freiwillig ein Praktikum an, das nicht in der Studienordnung vorgeschrieben ist, so wird dieses wie ein entsprechendes Arbeitsverhältnis gewertet und ist somit steuer- und sozialversicherungspflichtig. Das Praktikum wird quasi wie ein normaler Nebenjob betrachtet. Aus diesem Grund solltet ihr auch hier einen Arbeitsvertrag aufsetzen, um euch rechtlich abzusichern, auch wenn bei einem Praktikum die praktische Erfahrung und nicht die Einkünfte im Vordergrund stehen.

Praktika vor oder nach dem Studium

Absolviert ihr ein Praktikum ohne immatrikuliert zu sein, so seid ihr voll sozialversicherungs- und steuerpflichtig. Gleichgültig ob es zwingend für eine Bewerbung um einen Studienplatz notwendig ist, oder ob ihr die Chancen für den Berufseinstieg verbessern wollt: Diese Praktika sind dann reguläre Arbeitsverhältnisse.

Selbst bei unentgeltlichen Praktika sind die Arbeitgeber dazu verpflichtet, den Mindestanteil an Sozialversicherung zu zahlen.



Beratungsmöglichkeiten

Für weitergehende Beratungen möchten wir als AStA in diesem Informationsheft auf die Initiative „Students at Work“ der DGB-Jugend hinweisen.

Auf deren Internetseite habt Ihr die Möglichkeit individuelle Fragen in einer Online-Beratung zu stellen, auf die ihr dann meist zeitnahe und präzise Antworten erhaltet.

www.studentsatwork.org

Neben der Initiative „Students at Work“ gibt es auch die Möglichkeit einer Jobberatung bei der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW). Die jeweiligen Beratungszeiten findet Ihr auf der Homepage der GEW-Köln.

www.gew-koeln.de

Zudem steht der AStA für jegliche Fragen zur Verfügung. Sollten wir diese Fragen nicht beantworten können, leiten wir euch gerne an die entsprechenden Stellen weiter.

Beratungsmöglichkeiten des AStA sind unter anderem die Jobberatung des DGB im Campus-Office im AStA, der BAföG- und Sozialberatung in der Mensa, die AStA-Rechtsberatung in der Mensa (Beratung erfolgt nach vereinbartem Termin durch Anmeldeleiste) sowie die Sprechstunden des Sozialreferats.

Aktuelle Beratungszeiten findet ihr in der Rückmeldung sowie auf der Internetseite des AStA.

www.asta.uni-koeln.de

Unter INFOPOINT kannst Du Dir, neben diversen Beratungsmöglichkeiten, auch alle aktuellen Reader (Semesterticket Info, BAföG-Reader, Studieren mit Kind, Studieren im Ausland, Studiengebühren Reader und den Ratgeber für ausländische Studierenden) auch die Rückmeldung durchlesen und runterladen.

Impressum

AStA
Universität zu Köln

Universitätsstr. 16,
50937 Köln

Tel. (0221) 470 - 2995 Fax (0221) 470 - 3259

oeffref@asta.uni-koeln.de und <http://www.asta.uni-koeln.de>

- **Redaktion:** Christian Rehfeld, Daniel Weber, Sascha Schneider
- **Autoren:** Christian Rehfeld
- **Mit freundlicher Unterstützung von:** Deutscher Gewerkschafts Bund Abt. Jugend
- **Layout:** Nils Lühr, Christian Rehfeld
- **V.i.S.d.P.:** Christian Rehfeld, Universitätsstr. 16, 50937 Köln
- **Druck:** A&A Schnelldruck, Sülzburgstr. 108, 50937 Köln
- **Auflage:** 1.100 Exemplare
- **Bildnachweis:** pixelio.de

Du hast Stress im Job? Ärger mit dem Chef?

Students at Work ist das Beratungsangebot des Deutschen Gewerkschaftsbundes für erwerbstätige Studierende. Wir informieren dich individuell und persönlich, wenn du Probleme im Job oder Fragen zu deinem Beschäftigungsverhältnis hast.

Sei es der Arbeitsvertrag, Anspruch auf Urlaub und Pausen während der Arbeit, Kündigung oder für dich geltende Tarifbestimmungen. Wir helfen dir schnell und kompetent weiter.

Weitere Infos bekommst du unter:

www.students-at-work.de



**students
at
work**

Probleme mit dem BAföG?

BAföG-Beratung des AstA!

Fragen zu Studiengebühren?

Die Beratung des AstA hilft!

Juristische Probleme?

Der AstA hilft!

Studium und Job?

Die Jobberatung des AstA hilft!

Sitzfleisch?

Uni-Sport des AstA

Wo die Uni nicht helfen kann, da hilft der

ASGA 
Universität zu Köln

Diskriminiert an der Uni?

Das Referat für Internationales, Integration und Antidiskriminierung des AstA hilft!

Schwul? Lesbisches? Bisexuell?

Die autonomen Referate des AstA

und wir können noch MEHR!

Gemeinsam sind wir stark!

Öffentliche Vertretung des studentischen Willens durch den AstA

Studium mit Behinderung?

Hilfe gibt es bei den autonomen Referaten des AstA

Studentin aus dem Ausland?

Ausländerinnen-Beratung des AstA

Speisepläne? Arbeit des AstA?

Infos alle 14 Tage in der Rückmeldung

Wie kommt man zur Uni?

Mit dem Semesterticket des AstA